



Informationen zum Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber

Zweitwohnungsinhaber unterliegen der Kurbeitragspflicht, wenn sie sich in der Wohnung zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten und ihnen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Markt für Inhaber von Zweitwohnungen, für deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und für die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abgabesatzung eine pauschale Abgeltung des Kurbeitrags festgesetzt, die sich an der durchschnittlicher Aufenthaltsdauer zu orientieren hat.

Der Jahrespauschalkurbeitrag wird auf eine jährliche Aufenthaltsdauer von 50 Tagen festgelegt, unabhängig davon, ob Sie sich kürzer oder länger in Mittenwald aufhalten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den jeweils gültigen Kurbeitragssätzen.

Die Kurbeitragspauschale im Markt Mittenwald entwickelt sich in den folgenden Jahren folgendermaßen (jeweils gültige Kurbeitragssätze siehe Kurbeitragssatzung):

Kurbeitragspauschalen Kurbezirk I (Gesamtes Gemeindegebiet):

Personen ab 16. Lebensjahr	150,00 €
Kinder und Jugendliche 10. bis 16. Lebensjahr	95,00 €

Kurbeitragspauschalen Kurbezirk II (Campingplätze):

Personen ab 16. Lebensjahr	140,00 €
Kinder und Jugendliche 10. bis 16. Lebensjahr	80,00 €

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % wird der Kurbeitrag um 50 % auf den jeweils gültigen Kurbeitragssatz ermäßigt.

Von der Zahlung des Kurbeitrags befreit sind:

- a) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres
- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn durch amtlichen Schwerbehindertenausweis die Erfordernis der Begleitperson nachgewiesen werden kann

Soweit Sie die Wohnung einem anderen Personenkreis zum Aufenthalt für Erholungs- und Kurzwecke überlassen, ist die Kurbeitragspflicht für diese Personen in jedem Fall gegeben. Die satzungsgemäßen Vorschriften für die Anmeldung der Personen, die Erhebung des Kurbeitrags und die Haftung des Wohnungseigentümers für den zu entrichtenden Kurbeitrags sind zu beachten.

Mit der Einrichtung der Jahreskurbeitragspauschale für Zweitwohnungsinhaber haben Sie Anspruch auf eine Jahreskurkarte, die Ihnen zahlreiche Vergünstigungen und Ermäßigungen bei den verschiedenen Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen einräumt.

Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne mit der Kurbeitragshebestelle des Marktes Mittenwald (Frau Pfeffer 08823/3369) in Verbindung setzen.

Email: meldewesen@mittenwald.de